



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED] 2677693

2. der Frau [REDACTED] 2667318

beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagte,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

wegen Asylrechts - Iran

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof -11. Senat - durch
Richter am Hess. VGH Igstadt

als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 1. März 2006 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14. November 2003 - 4 E 2634/01.A (2) - aufgehoben, soweit das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verpflichtet wurde festzustellen, dass hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Irans vorliegen, und der Beklagten Verfahrenskosten auferlegt wurden.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die außergerichtlichen Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens auf Zulassung der Berufung sowie die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens erster Instanz zu tragen, soweit diese nicht in Nr. 3 des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14. November 2003 - 4 E 2634/01.A (2) - bereits rechtskräftig den Klägern zu 2. und 3. des dortigen Verfahrens auferlegt worden sind. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Sie begehren nach Rücknahme ihrer auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG gerichteten Klage in erster Instanz die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG bzw. nunmehr § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -.

Wegen des Sach- und Streitstandes bis zum Erlass des Urteils erster Instanz wird auf den Tatbestand dieses Urteils, dessen Feststellungen sich das Gericht zu Eigen macht (§ 130 b Satz 1 VwGO), Bezug genommen.

Das Verwaltungsgericht verpflichtete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Urteil vom 14. November 2003 zur Feststellung, dass hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Iran vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es könne dahinstehen, ob den Einlassungen der Kläger hinsichtlich der Ereignisse vor der Ausreise in vollem Umfang geglaubt werden könne. Die Kläger hätten jedenfalls wegen ihres exilpolitischen Engagements für den monarchistischen N.I.D. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in ihrer Heimat zu befürchten. Diese Gruppierung sei einer intensiven Überwachung durch hier tätige Agenten des iranischen Geheimdienstes ausgesetzt. Aus dem Sachverständigen-gutachten des Kompetenzzentrums Orient-Okzident des Geographischen Instituts der Universität Mainz vom 19. August 2003 und aus den Erkenntnissen des Deutschen Orient-Instituts ergebe sich, dass die Bedeutung der monarchistischen Opposition im Iran deutlich gewachsen sei. Auch für einfache Mitglieder monarchistischer Exilorganisationen bestehe deshalb die Gefahr des Bekanntwerdens ihrer Aktivitäten und die Ergreifung von Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr in den Iran.

Auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Senat die Berufung gegen das vorgenannte Urteil zugelassen.

Zur Begründung der zugelassenen Berufung trägt der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten unter Bezug auf seine Ausführungen im Zulassungsverfahren vor, Mitglieder monarchistischer Exilgruppen hätten wegen der bloßen Mitgliedschaft in dieser Organisation oder nicht besonders hervorgehobener Betätigung für die Gruppierung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung bei Rückkehr zu befürchten.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14. November 2003 - 4 E 2634/01.A (2) - abzuändern, soweit darin die Beklagte verpflichtet worden ist festzustellen, dass hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich Iran vorliegen, und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie tragen vor, aus der vorliegenden Auskunftslage ergebe sich, dass nicht nur exponierte, sondern auch einfache Mitglieder des N.I.D. rückkehrgefährdet seien. Der iranische Ge-

heimdienst verfüge in allen Oppositionsgruppen über Spitzel, die die oppositionelle Betätigung der in Exilorganisationen aktiven Funktionäre und einfachen Mitgliedern und Anhängern intensiv beobachteten. Dass auch und gerade die monarchistische Opposition Ziel dieser Ausspähungen sei, zeige sich daran, dass mehrfach Iraner wegen Bespitzelung monarchistischer Gruppierungen in Deutschland strafrechtlich verurteilt worden seien. Für die Klägerin zu 1. ergebe sich eine individuelle Gefährdung durch die von ihr deutlich entfalteten politischen Aktivitäten für den N.I.D. Der Kläger zu 1. habe sich zusätzlich in vorderster Reihe für die "Volksmudjaheddin Iran - MEK" bzw. für den "Nationalen Widerstandsrat Iran" engagiert. Auf Grund dieser herausgehobenen Aktivitäten seien sie - die Kläger - bei Rückkehr in den Iran von Verfolgungsmaßnahmen aus politischen Gründen bedroht.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert und hat auch keinen Antrag gestellt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Kläger als Beteiligte. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 14. Juni 2005 (Bl. 201 bis 204 der Gerichtsakten) verwiesen.

Den Beteiligten sind die Listen "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage", "Spezielle Erkenntnisse zu Exilorganisationen und zur Rückkehrgefährdung" und "Spezielle Erkenntnisse zur Lage der Monarchisten" mit dem Senat zu Iran vorliegenden Erkenntnisquellen (Stand jeweils: 6. Februar 2006) übersandt worden. Die Beteiligten haben Gelegenheit erhalten, zu diesen Erkenntnisquellen Stellung zu nehmen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch den Berichterstatter an Stelle des Senats einverstanden erklärt.

Dem Gericht liegen die Kläger betreffenden Behördenakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden - 4 E 921/02.A - vor.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die von dem Senat zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, über die mit Einverständnis der Beteiligten der Berichterstatter an Stelle des Senats ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 87 a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet und führt unter Aufhebung des Urteils erster Instanz zur Abweisung der Klage.

Nachdem die Kläger ihre Klage in erster Instanz insoweit zurückgenommen haben, als diese auf Anerkennung als Asylberechtigte und Aufhebung der Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gerichtet war, ist Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits nur noch auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG. Auf diese Bestimmung ist deshalb abzustellen, weil sie nach In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) an die Stelle der bis dahin geltenden § 51 Abs. 1 AuslG und 53 AuslG vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356, zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) - im Folgenden: AuslG 1990 - getreten ist (Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz). Mangels einschlägiger Übergangsregelungen ist diese Rechtsänderung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG im vorliegenden Berufungsverfahren zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2005 - BVerwG 1 C 29.03 -, DVBl. 2005, 982).

Keine der in § 60 AufenthG normierten Voraussetzungen für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz liegt im Falle der Kläger vor.

§ 60 AufenthG greift im Wesentlichen die bisherige Rechtslage nach §§ 51 und 53 AuslG 1990 auf (Huber, NVwZ 2005, 1 [6]). Hinsichtlich der Gewährung von Abschiebungsschutz wegen einer dem oder der Betroffenen im Aufnahmestaat drohenden Gefahr für Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit wegen seiner (ihrer) Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder seiner (ihrer) politischen Überzeugung setzt § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wie § 51 Abs. 1 AuslG 1990 voraus, dass die-

se Gefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Beeinträchtigung der oben genannten Rechtsgüter liegt nicht schon dann vor, wenn diese Bedrohungen im Bereich des Möglichen liegen oder ebenso wahrscheinlich wie unwahrscheinlich sind. Vielmehr bedarf es einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts in dem Sinne, dass die für eine Lebensgefährdung oder einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder einen Freiheitsentzug sprechenden Umstände größeres Gewicht haben müssen als die dagegen sprechenden Gesichtspunkte (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Februar 1997 - BVerwG 9 B 701.96 - und vom 24. März 1998 - BVerwG 9 B 995.97 -, jeweils Juris).

War der den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrende Ausländer in dem Aufnahmestaat aus den in dieser Bestimmung genannten Gründen bereits Repressionen ausgesetzt oder hat er diesen Staat aus begründeter Furcht vor einer entsprechenden, unmittelbar drohenden Gefährdung verlassen, kommt ihm entsprechend den im Bereich des Asylgrundrechts für vorverfolgte Asylbewerber geltenden Grundsätzen der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu Gute (vgl. OVG des Saarlands, Urteil vom 23. Juni 2005 - 2 R 17/03 -, Juris). Einem Schutzsuchenden ist unter der Voraussetzung einer schon vor der Ausreise im Aufnahmestaat erlittenen oder unmittelbar bevorstehenden "Vorverfolgung" Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG schon dann zu gewähren, wenn bei Rückkehr in diesen Staat eine reale Möglichkeit erneuter Übergriffe besteht und an der Sicherheit des Ausländers folglich ernsthafte Zweifel bestehen (vgl. zum Asylgrundrecht: BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80 -, BVerfGE 54, 341; BVerwG, Urteil vom 8. September 1992 - BVerwG 9 C 62.91, NVwZ 1993, 191).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann im Falle der Kläger der für Vorverfolgte geltende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab keine Anwendung finden. Sie haben ihr Heimatland ersichtlich nicht wegen einer dort erlittenen oder unmittelbar bevorstehenden Verfolgung aus politischen Gründen verlassen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der Aussage der Klägerin zu 2. bei ihrer Vernehmung als Beteiligte im vorliegenden Berufungsverfahren ist ein politischer Hintergrund für die Ausreise des Ehepaars aus dem Iran nicht erkennbar.

Auf die Frage des Berichterstatters, welches der eigentliche Grund für ihre - eigene - Ausreise am 18. Februar 2001 gewesen sei, erklärte die Klägerin zu 2., es habe keinen politischen Grund für ihre Ausreise gegeben. Sie habe ihre Schwester in Wuppertal besuchen wollen. Die Ausreise der Klägerin zu 2. stand folglich weder im Zusammenhang mit der Teilnahme der Kläger an der Demonstration am 10. Februar 2001 in Teheran noch mit den angeblichen Vorgängen bei dem Protestmarsch in der iranischen Hauptstadt am 9. Juli 2000, in dessen Verlauf beide Kläger festgenommen und über mehrere Tage inhaftiert worden sein sollen und die Klägerin zu 2. in schwerwiegender Weise von Sicherheitskräften misshandelt worden sein soll.

Auch der Kläger zu 1. hat den Iran - am 17. März 2001 - ersichtlich nicht deshalb verlassen, um ihm dort als unmittelbar bevorstehend drohenden Repressalien aus politischen Gründen zu entgehen. Weder aus seiner eigenen - letztlich unergiebigem - Aussage im Termin zur Beweisaufnahme am 25. Juli 2005 noch aus den Angaben der Klägerin zu 2. in diesem Termin ergeben sich begründete Anhaltspunkte für eine dem Kläger zu 1. nach der Ausreise seiner Ehefrau erwachsene akute Verfolgungsgefahr. Zwar hat sich die Klägerin zu 2. gegenüber dem Berichterstatter des Senats darauf berufen, ihr Ehemann sei, nachdem sie selbst schon in Deutschland gewesen sei, dadurch in Lebensgefahr geraten, dass eine der Lehrlinge, die sie in ihrem Friseursalon beschäftigt gehabt habe, und der sie von der Demonstration am 10. Februar 2001 mitgebrachte Flugblätter übergeben habe, festgenommen und Auskunft über die Herkunft dieser Flugblätter und über die politischen Aktivitäten der Kläger gegeben habe. Diese Behauptung erweist sich allerdings aus verschiedenen Gründen als unglaubhaft.

Zunächst war die Klägerin zu 2. bei ihrer Vernehmung als Beteiligte auf die Frage des Berichterstatters des Senats, was konkreter Anlass für die Flucht ihres Ehemannes gewesen sei, überhaupt nicht auf die angeblichen Aufdeckung ihrer politischen Aktivitäten nach Verhaftung des Lehrlings zu sprechen gekommen, sondern hatte als Grund für die Ausreise ihres Ehemannes zunächst angegeben, sie hätten ja eine Verpflichtungserklärung unterschreiben müssen, in der es geheißen habe, dass sie - die Kläger - bei Fortsetzung ihrer politischen Tätigkeit hart bestraft würden. Auf weiteres Befragen hinsichtlich des konkreten Grundes für die Ausreise ihres Ehemannes verwies die Klägerin sodann auf die Verhaftung

eines Kontaktmannes bei der Demonstration am 8. Juli 2000. Erst auf Vorhalt, dass sich diese Festnahme doch längere Zeit vor der Ausreise ihres Ehemannes ereignet habe, erklärte die Klägerin, ihr Lehrling habe gegenüber den Behörden ausgesagt, dass sie - die Kläger - sich für die Opposition betätigt hätten und ihr Ehemann sei dadurch in akute Lebensgefahr geraten.

Abgesehen davon, dass der Vortrag der Klägerin zu 2. zu den für die Ausreise ihres Ehemannes verantwortlichen Umständen schon wegen der vorstehend dargestellten inhaltlichen Brüche nicht überzeugend ist, stellt sich ihr Vorbringen auch wegen weiterer schwerwiegender Widersprüche und Unstimmigkeiten als unglaubhaft dar.

Keine Klarheit besteht zunächst über die Person, die nach Behauptung beider Kläger kurz nach der Ausreise der Klägerin zu 2. und vor der angeblichen Flucht des Klägers zu 1. verhaftet und den Behörden gegenüber von den ihr von der Klägerin zu 2. übergebenen Flugblättern und dem oppositionellen Engagement der Kläger berichtet haben soll.

Nach den Angaben des Klägers zu 1. handelte es sich bei dieser Person um eine Bekannte (Aussage beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 31. Juli 2001) bzw. um eine Freundin seiner Ehefrau (Beteiligtenvernehmung am 25. Juli 2005). Nach Einlassung der Klägerin zu 2. in dem Beweistermin am 25. Juli 2005 handelte es sich bei der Festgenommenen dagegen um eine ihrer Lehrlinge. Bei ihrer Vernehmung hat die Klägerin dabei ihre Aussage bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge korrigiert, bei der sie davon gesprochen hatte, sie habe einer Kundin ein Flugblatt gegeben und diese Kundin sei dann verhaftet worden. Diese Unklarheit wirkt sich bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens besonders zum Nachteil der Kläger aus, denn sie leiten die Befürchtung, nach Rückkehr in den Iran Opfer politischer Repressalien zu werden, wesentlich von dem "Verrat" dieser Person ab.

Auch nach der Aussage der Kläger im Beweisaufnahmetermin am 25. Juli 2005 bleibt schließlich offen, wann es zur Beschlagnahme des Geschäftes des Klägers zu 1. durch Angehörige der Pasdaran gekommen ist, von der beide Kläger bei ihren jeweiligen Befragungen berichtet haben. Bei ihrer Anhörung am 6. Juni 2001 erklärte die Klägerin zu 2. dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gegenüber, der "Super-

markt" ihres Ehemannes sei nach der ersten Demonstration am 9. Juli 2000 beschlagnahmt worden. Die Beschlagnahme habe nur für die Zeit seiner Haft gegolten. Nach der Freilassung habe er das Geschäft wieder betreiben können. Diese Aussage steht in unvereinbarem Widerspruch sowohl zu der Einlassung ihres Ehemannes im Verwaltungsverfahren, die Beschlagnahme habe am 23. Februar 2001 stattgefunden, wie auch der dementsprechenden Behauptung der Klägerin zu 2. im Beweisaufnahmetermin am 25. Juli 2005. Auch bei dieser Gelegenheit war die Klägerin zu 2. allerdings außerstande, dieses Ereignis zeitlich genau einzuordnen. Auf Vorhalt des Berichterstatters des Senats, wonach sie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angegeben habe, die Beschlagnahme sei im Anschluss an die erste Demonstration im Juli 2000 erfolgt, erklärte die Klägerin zu 2., diese Aktion habe erst nach der Flucht ihres Ehemannes stattgefunden. Dies steht allerdings wiederum im Gegensatz zur ihrer unmittelbar zuvor gemachten Aussage, das Geschäft sei am 23. Februar 2001 gestürmt und beschlagnahmt worden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Kläger zu 1. noch im Iran.

Die auf Grund des Fehlens einer Vorverfolgungssituation für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung liegt weder bei dem Kläger zu 1. noch bei der Klägerin zu 2. vor. Für beide Kläger ist ein beachtliches Risiko, nach Rückkehr in den Iran dort Opfer von Repressalien aus politischen Gründen zu werden, weder auf Grund von Umständen erkennbar, die sich vor ihrer Ausreise im Heimatland ereignet haben, noch wegen ihrer in Deutschland entfalteten exilpolitischen Aktivitäten. Auch aus einer Gesamtbetrachtung dieser Gesichtspunkte ergibt sich eine solche Verfolgungsgefährdung nicht mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Da aus den oben dargelegten Gründen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kläger im Zusammenhang mit der von ihnen behaupteten Teilnahme an einer regierungsfeindlichen Demonstration in Teheran am 10. Februar 2001 ins Blickfeld der iranischen Sicherheitsbehörden gelangt sind, könnte sich eine bis heute nachwirkende Gefährdung nur aus den Ereignissen im Anschluss an die Demonstration am 9. Juli 2000 ergeben. Selbst wenn man die Darstellung der Kläger als glaubhaft betrachten wollte, dass sie damals beide mehrere Tage lang inhaftiert worden waren und die Klägerin zu 2. bei Verhören

schwer misshandelt worden war, wäre nicht erkennbar, aus welchen Gründen den Klägern aus diesen nunmehr bereits geraume Zeit zurückliegenden Vorgängen noch Gefahr erwachsen sollte, zumal sie nach ihrer Freilassung offensichtlich unbehelligt noch längere Zeit im Land geblieben sind.

Auch ihre seit der Einreise ins Bundesgebiet entfalteten exilpolitischen Aktivitäten haben die Kläger erkennbar keiner beachtlichen Rückkehrgefährdung ausgesetzt.

Eine solche Gefahr besteht für die Kläger zunächst nicht wegen ihrer Mitgliedschaft in der monarchistischen Exilorganisation "N.I.D./O.I.K." und der Teilnahme an gegen die iranische Regierung gerichteten Protestveranstaltungen der monarchistischen Opposition in Deutschland.

Der Senat hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. September 2002 - 11 UE 254/98.A -, bei der wie im vorliegenden Fall die Rückkehrgefährdung wegen Mitgliedschaft und politischer Betätigung innerhalb des N.I.D. in Deutschland zu beurteilen war, auf der Grundlage der ihm damals zur Verfügung stehenden Erkenntnisse angenommen, dass eine allgemeine, nicht besonders exponierte exilpolitische Tätigkeit für die vorgenannte Gruppierung und für andere monarchistische Exilgruppen im Bundesgebiet noch nicht zur beachtlichen Gefahr staatlicher politischer Verfolgung bei Rückkehr in den Iran führt. Exilpolitische Aktivitäten für die monarchistische Organisationen wirkten - so der Senat in dem zitierten Urteil - fast ausschließlich im Ausland und hätten keine Ausstrahlung in den Iran. Der Grad der Ausforschung durch den iranischen Nachrichtendienst und andere staatliche bzw. halbstaatliche Einrichtungen des Iran im Ausland richte sich nach Art und Umfang der Aktivitäten der jeweiligen Exilgruppen. Groß sei der Verfolgungsdruck insbesondere für solche Organisationen, die wegen Guerillaaktivitäten im Iran als terroristisch eingestuft würden, wie z. B. die Volksmudjaheddin. Bei den monarchistischen Gruppierungen handle es sich dagegen um kleine Gruppen, deren Aktivitäten relativ begrenzt seien und die folglich von den iranischen Auslandsvertretungen nicht mit besonderem Interesse beobachtet würden. Es sei deshalb nicht überwiegend wahrscheinlich, dass Teilnehmer an Massendemonstrationen überhaupt bekannt würden. Selbst im Falle einer Identifizierung des Betroffenen sei aber keine beachtliche Verfolgungsgefahr bei Rückkehr in den Iran gegeben. Eine exilpolitische Aktivität für Monarchisten führe, soweit sie sich in der bloßen

Mitgliedschaft in einer monarchistisch ausgerichteten Exilorganisation oder etwa der Teilnahme an regimefeindlichen Demonstrationen, der Veröffentlichung von Bildern dieser Demonstrationen, auf der der Betreffende als Teilnehmer der Demonstrationen zu sehen sei, oder die Veröffentlichung eines namentlich gezeichneter Leserbrief regimekritischen Inhalts erschöpfe, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung im Iran. Auch die Wahrnehmung einer untergeordneten oder einer organisatorisch etwas höher hervorgehobenen Funktion wie etwa die Wahl als Nachrücker in den Rat eines monarchistischen Landesverbandes in Deutschland sei grundsätzlich unproblematisch. Eine reale Gefährdung könne allenfalls bei besonders exponierter überregionaler, an führender Stelle öffentlichkeitswirksam und mit deutlicher Ausstrahlung in den Iran erfolgender exilpolitischer Tätigkeit angenommen werden. Eine solche exponierte oppositionelle Betätigung könne vor allem angenommen werden bei besonders herausgehobenen Führungspersönlichkeiten, die namentlich in Erscheinung träten, darüber hinaus auch bei Personen mit zentralen Funktionsaufgaben in einer Organisation, bei der Teilnahme an Führungsmitgliedern einer Organisation vorbehaltenen Veranstaltungen und bei der öffentlich werdenden Verantwortung für Presseerzeugnisse, für öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange einer Organisation.

In seiner jüngsten Grundsatzentscheidung vom 23. November 2005 - 11 UE 3311/04.A - hat der Senat diese Einschätzung bestätigt und hat angenommen, dass die aktuelle Erkenntnislage keine Veranlassung gebe, die Gefährdungslage für in Deutschland aktive Anhänger der Monarchie im Iran in grundlegender Weise anders zu beurteilen.

Hinsichtlich der Gefährdungssituation für in Deutschland aktive Angehörige oder Anhänger monarchistisch ausgerichteter Exilorganisationen ergibt sich nach Auswertung der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen danach folgendes Bild:

Das Auswärtige Amt geht in seiner Auskunft vom 27. Juli 2005 an das Verwaltungsgericht Aachen - nach wie vor - davon aus, dass keine Gefahr besteht, wegen der Tätigkeit in einer Exilorganisation monarchistischer Prägung in Deutschland nach erfolgter Rückkehr in den Iran belangt zu werden. Die monarchistischen Exilorganisationen würden von den iranischen Machthabern nicht als Gefahr für den Bestand des Regimes angesehen, da sie über keine erkennbaren Bindungen in den Iran verfügten und ungeachtet des Einsatzes

moderner Kommunikationsmittel kein spürbares Einwirken der Monarchisten in die iranische Gesellschaft spürbar sei. Dem Auswärtigen Amt sei seit langem kein konkreter Fall bekannt geworden, in dem ein Mitglied einer monarchistischen Exilorganisation im Iran bestraft worden sei, das sich in einer Weise exilpolitisch betätigt habe, die dem Engagement des Asylklägers in dem der Auskunft vom 27. Juli 2005 zu Grunde liegenden Fall (Mitarbeit bei der Herstellung und Verteilung von Werbematerial für die "Iranischen Monarchistischen Patrioten e.V.", organisatorische und künstlerische Vorbereitung von Veranstaltungen dieser Gruppierung) vergleichbar sei. In ähnlicher Weise hat sich das Auswärtige Amt bereits in seinen früheren Auskünften vom 23. Februar 2004 an das Verwaltungsgericht Koblenz und vom 29. Januar 2003 an das Verwaltungsgericht Schleswig und in verschiedenen Berichten über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran (vgl. zuletzt vom 29. August 2005 mit Stand Juli 2005 geäußert "Die monarchistische Opposition, von der in den letzten Jahren keine Aktivitäten bekannt wurden, wird angesichts ihrer derzeitigen Schwäche nicht im gleichen Maße wie etwa die MEK - gemeint ist 'Mudjaheddin-e-Khalq' bzw. Volksmudjaheddin - als Bedrohung empfunden"). In der erwähnten Auskunft vom 29. Januar 2003 hat das Auswärtige Amt eine Gefährdung sogar für einen in herausgehobener Stellung innerhalb der deutschen Sektion der monarchistischen "Constitutionalist Party of Iran - CPI" aktiven Iraner verneint.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat in seiner Auskunft vom 28. Januar 2003 auf die Anfrage des Verwaltungsgerichts Schleswig im vorgenannten Verfahren dargelegt, der Iran betrachte alle oppositionellen Gruppierungen im Ausland als potentielle Bedrohung. Es bestehe folglich ein Interesse der iranischen Stellen an der Ausspähung aller regimfeindlichen Aktivitäten. Dies gelte auch für monarchistische Organisationen wie die CPI, deren Anhänger einer permanenten Ausspähung durch den iranischen Nachrichtendienst ausgesetzt seien. Ein besonderes Aufklärungsinteresse bestehe in Bezug auf Organisationen, die wie etwa die "Volksmudjaheddin Iran-Organisation" einen gewaltsamen Umsturz im Iran propagierten, auf Grund dieser Agitation das Ansehen des Iran im Ausland schädigten und durch ihre Gewaltbereitschaft eine Gefahr für die Sicherheit des Iran darstellten. Die im Wesentlichen auf regimkritische Propaganda beschränkten Aktivitäten der CPI dürften demgegenüber - so das Bundesamt für Verfassungsschutz - auch nach Einschätzung der iranischen Stellen keine ernsthafte Gefahr für den Bestand des iranischen Staates dar-

stellen. Eine Beobachtung durch iranische Nachrichtendienste werde sich folglich auf Mitglieder der CPI beschränken, die eine herausgehobene Position innerhalb der Organisation einnehmen. Dies seien Personen, die entweder mit Führungs- oder Funktionsaufgaben in der Organisation betraut seien, insbesondere solche, die dem Vereinsvorstand angehörten oder für solche Ämter kandidierten, Personen, die - ohne Außenstehende zu sein - an führenden Mitgliedern vorbehaltenen Veranstaltungen teilnahmen oder Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange der Organisation übernahmen.

Hinsichtlich des Risikos, wegen einer den iranischen Stellen durch nachrichtendienstliche Ausspähung bekannt gewordenen exilpolitischen Betätigung nach Rückkehr zur Rechenschaft gezogen zu werden, wird in der erwähnten Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgeführt, das Vorgehen der iranischen Stellen gegen zurückkehrende Oppositionelle folge keiner Systematik. Je nach Bedeutung der Person oder Organisation und abhängig von der politischen Situation im Land und der außenpolitischen Lage des Iran werde von Fall zu Fall entschieden, ob und ggf. in welcher Weise gegen den Rückkehrer vorgegangen werde. Im Vordergrund stünden Befragungen und Verhöre durch den Nachrichtendienst mit dem Ziel, Informationen über die Tätigkeit von Oppositionellen im Ausland zu erhalten, und darüber hinaus den Rückkehrer für eine Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst zu werben. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere Freiheitsentziehungen oder noch einschneidendere Maßnahmen, seien nicht zu erwarten. Konkrete Erkenntnisse über solche Repressalien gegen zurückkehrende CPI-Mitglieder habe das Amt nicht.

Amnesty international liegen laut der - wiederum auf Anfrage des Verwaltungsgerichts Schleswig in dem erwähnten Fall eines CPI-Mitglieds ergangenen - Auskunft vom 3. Februar 2004 keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Ausmaß monarchistische Gruppen im Iran über eine aktive Anhängerschaft verfügten und im Hinblick hierauf von den iranischen Machthabern als Bedrohung angesehen würden. Presseberichte und Gespräche mit Journalisten und Experten lieferten aber Hinweise darauf, dass Aufrufe zu Protestveranstaltungen von monarchistischer Seite im Iran auf Widerhall gestoßen seien. Anlässlich der Feierlichkeiten zum 22. Jahrestag der Islamischen Revolution habe die monarchistische Exilopposition im Februar 2001 zu Protestveranstaltungen aufgerufen, denen

nach einer Pressemeldung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in Teheran mehrere Tausend Personen gefolgt seien. Diese Kundgebung sei nach dem genannten Pressebericht gewaltsam aufgelöst worden und es sei zu rund 100 Festnahmen gekommen. Anderen Presseartikeln zufolge seien im Jahre 2003 mehrere Auslandssender der Opposition massiv gestört worden, nachdem Auslandssender in Kalifornien, wo die Monarchisten in der iranischen Exilopposition vorherrschend seien, im Rahmen der Studentenproteste zu weiteren Kundgebungen aufgerufen hätten. Dies deute darauf hin, dass die Agitation der monarchistischen Auslandsopposition vor dem Hintergrund der wachsenden Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Herrschaft des Klerus von den Machthabern und Sicherheitskräften zunehmend als Bedrohung wahrgenommen werde. Das gewachsene Interesse der iranischen Stellen an der Tätigkeit der monarchistischen Exilkreise im Ausland lasse sich daran ablesen, dass ein Iraner, der als Spion für den iranischen Geheimdienst enttarnt worden sei, angegeben habe, seit 1991 gezwungen worden zu sein, vor allem die Aktivitäten der "Organisation iranischer Konstitutionalisten - O.I.K." zu bespitzeln. Indiz für die gestiegene Bedeutung, die der monarchistischen Opposition aus der Sicht des iranischen Regimes zukomme, sei auch der dem Journalisten Siamak Pourzand in einem Strafverfahren wegen "Spionage und Gefährdung der staatlichen Sicherheit" gemachte Vorwurf, "Verbindungen zu Monarchisten und Gegenrevolutionären" unterhalten zu haben. Diese neueren Entwicklungen im Iran sprächen dafür, dass sich das Gefährdungspotential für Monarchisten im Iran erhöht habe. Referenzfälle von Verfolgungsmaßnahmen gegen zurückkehrende CPI-Mitglieder im Iran lägen der Organisation nicht vor. Es sei anzunehmen, dass die Zahl der iranischen Rückkehrer mit diesem politischen Profil denkbar gering sei. Amnesty international habe wegen des fehlenden Zugangs zum Land auch keine Möglichkeit, das Schicksal von Rückkehrern näher zu verfolgen. Für den Kläger des betreffenden Verfahrens, der nach eigenen Angaben Vorsitzender des örtlichen Organisationskomitees der CPI und für die Hamburger Sektion in der Öffentlichkeitsarbeit aktiv sei, sei bei Registrierung dieser Aktivitäten durch iranische Spitzel mit Verfolgungsmaßnahmen in Form von Freiheitsentziehung und Verhören mit der Anwendung von Folter und ggf. mit Anklageerhebung und Haftstrafe zu rechnen.

Das Deutsche Orient-Institut hat in seinen Auskünften vom 26. Mai 2003 an das Verwaltungsgericht Kassel und in einer weiteren Auskunft vom gleichen Tag an das Verwaltungs-

gericht Schleswig sowie jüngst in seiner Auskunft vom 5. Oktober 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach umfassend zur Rolle und Bedeutung der monarchistischen Exilkreise im Spektrum der iranischen Opposition und hieraus folgend zur Frage der Rückkehrgefährdung von iranischen Monarchisten Stellung genommen.

Die der Monarchie zugeneigte Opposition habe - so das Deutsche Orient-Institut in den Auskünften vom 26. Mai 2003 - ihren eindeutigen Schwerpunkt in den angelsächsischen Ländern, vor allem in den Vereinigten Staaten, was seinen Grund vor allem darin habe, dass der Sohn des gestürzten Shah, Reza Pahlewi, seit vielen Jahren in Los Angeles lebe. Von Kalifornien aus operierten auch die in den Iran sendenden verschiedenen Rundfunk- und Fernsehprogramme der Monarchisten. Die Weiterentwicklung der Satellitentechnik und die zunehmende Verbreitung des Internet im Iran ermögliche es den monarchistischen Organisationen in den Vereinigten Staaten seit einigen Jahren, fortlaufend Produktionen und Beiträge in den Iran zu übertragen, wo diese Sendungen über Satellitenschüsseln zu meist problemlos empfangen werden könnten, und die Bevölkerung über Webseiten anzusprechen. Die monarchistische Propaganda finde im Iran zunehmend Widerhall auch bei politischen Strömungen, die, wie z.B. die Studentenführer, bisher strikt auf eine Abgrenzung zu den Konstitutionalisten geachtet hätten. Mit dem fortschreitenden Bedeutungsverlust der anderen oppositionellen Kräfte, insbesondere der im Iran äußerst unbeliebten Volksmudjaheddin und den mit der im Iran vorherrschenden Weltanschauung und Glaubensrichtung gänzlich unvereinbaren linksextremistischen Bestrebungen, sei es den Monarchisten immer mehr gelungen, sich ins Zentrum der regimegegenerischen Kräfte zu setzen, die mit der Abschaffung der religiösen Diktatur die Etablierung eines freiheitlichen Systems nach westlichem Muster erstrebten. Die Anschauungen der Monarchisten als der weitaus bedeutendsten und einflussreichsten politischen Bewegung innerhalb der iranischen Auslandsopposition treffe deshalb auf beachtliche Resonanz, weil die mit der erstmaligen Wahl von Khatami zum Staatspräsidenten im Jahre 1997 verbundene Erwartung einer innenpolitischen Liberalisierung vollständig enttäuscht worden sei. Der Sicherheitsapparat und die Justiz befänden sich fest in der Hand des fundamentalistischen Klerus, der jeden Versuch vorsichtiger Reformbestrebungen im Keim erstickt habe. Ungeachtet gewisser Freiräume zur politischen Diskussion werde vor allem gegen kritische Journalisten und Parlamentarier unnachsichtig mit Verhaftung, Schließung von Zeitungsverlagen u.s.w. vor-

gegangen. Angesichts dessen herrsche in der Bevölkerung Ernüchterung und Resignation vor, die zu einer Abwendung von den Reformkräften um Staatspräsident Khatami geführt und den Konservativen einen erdrutschartigen Sieg bei den Kommunalwahlen im Februar 2002 beschert hätten. Angesichts der in der öffentlichen Meinung offenbar gewordenen Reformunfähigkeit des iranischen Staatswesens werde zunehmend die Alternative in einer Adaption des westlichen Wertesystems gesehen, das von der monarchistischen Opposition im Ausland als Meinungsführer vertreten werde. Dass die monarchistischen Kräfte auch in den Augen der iranischen Machthaber an Bedeutung gewonnen hätten, zeige sich daran, dass das Verbot der national-liberalen Freiheitsbewegung im Sommer 2001 und die Verhaftung von Funktionären und Mitglieder dieser Gruppierung in auffälligem zeitlichen Zusammenhang mit Kontakten zu der von den Monarchisten beherrschten amerikanischen Exilszene gestanden hätten. Die Anhänger der konstitutionellen Monarchie im westlichen Ausland hätten allerdings - so das Deutsche Orient-Institut - wegen des strikten Verbots regimfeindlicher Parteien und Gruppierungen im Iran keine Möglichkeiten, auf das politische Geschehen im Land unmittelbar einzuwirken. In Folge dessen werde auch ein Iraner, der in Deutschland in einer monarchistischen Exilorganisation an verantwortlicher und herausgehobener Position tätig sei, von den iranischen Machthabern nicht als reale und ernsthafte Gefahr für den Bestand des Regimes betrachtet. Ungeachtet der tatsächlichen Machtlosigkeit der monarchistischen Exilopposition könne aber allein wegen des Fehlens einer das Regime bedrohenden Gefahr durch diese Bewegung ein Verfolgungsrisiko bei Rückkehr von Mitgliedern oder Anhängern monarchistischer Gruppen nicht verneint werden. Vielmehr komme es nach Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts für die Annahme einer Verfolgungsgefahr bei unterstellter Rückkehr in den Iran darauf an, ob die betreffende Person eine oppositionelle Tätigkeit entfaltet habe, die - unabhängig von der objektiven Möglichkeit einer Einflussnahme in den Iran - von den iranischen Behörden als politische Opposition überhalb der Schwelle der Unbeachtlichkeit angesehen werde. Es bestehe kein Zweifel, dass das iranische Regime über seine Auslandsvertretungen und über Wirtschaftsunternehmen, die im Auftrag des iranischen Staates tätig seien, die Exilorganisationen ausspioniere und dass die monarchistische Opposition wegen ihrer gestiegenen Bedeutung in besonderem Maße von Bespitzelungsmaßnahmen betroffen sei. Deshalb sei jemand, der in öffentlichkeitswirksamer Weise für eine monarchistische Exilorganisation tätig werde, auf öffentlichen Veranstaltungen als Redner auftrete, Verantwortung für

Presseerzeugnisse übernehmen, an nur Insidern zugänglichen Veranstaltungen von Funktionsträgern teilnehmen oder intensiven Kontakt zu den Monarchisten in den USA unterhalte, ernstlich von Verfolgung bei Rückkehr in den Iran bedroht.

In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen hat das Deutsche Orient-Institut in seinen nachfolgenden Auskünften vom 19. April 2004 an das Verwaltungsgericht Koblenz und vom 7. Juni 2005 an das Verwaltungsgericht Aachen eine Gefährdung ohne die Ausübung einer exponierten exilpolitischen Betätigung verneint.

Die von ihm in seinen vorstehend wiedergegebenen Auskünften vom 26. Mai 2003 hervorgerufenen Einfluss der monarchistischen Kreise im Spektrum der iranischen Opposition hat das Deutsche Orient-Institut nunmehr in seiner Auskunft vom 5. Oktober 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach mit Blick auf die seither eingetretene politische Entwicklung relativiert. Die Einschätzung in den im Jahre 2003 erteilten Auskünften sei - so das Deutsche Orient-Institut in der erwähnten Auskunft vom 5. Oktober 2005 - besonders durch die damalige politische Situation im Vorfeld des Einmarschs der alliierten Truppen in den Irak zum Sturz des Saddam-Regimes beeinflusst worden. Damals hätten ultrakonservative Kreise in den USA mit dem Gedanken gespielt, die "Befreiungsaktion" im Irak auf den Iran auszudehnen. In diesem Zusammenhang hätten auch die Monarchisten, die über einen gewissen Einfluss auf diese Kreise in der amerikanischen Politik verfügten, durch Bestätigung dieser Tendenzen eine Rolle gespielt. Naturgemäß hätten die iranischen Monarchisten in den USA hierbei ihre eigene politische Bedeutung übertrieben, indem sie aus jeder Protestveranstaltung seit den Vorgängen im Sommer 1999 eine grundsätzliche Bereitschaft namhafter Bevölkerungskreise zur Initiierung revolutionärer Umwälzungen hergeleitet hätten. Obwohl schwerlich als realistisch zu bezeichnen, hätten die Monarchisten mit diesen Vorstellungen bei bestimmten Politikern in den Vereinigten Staaten Gehör gefunden. Ebenso wie man den Beteuerungen des irakischen Politikers Chalabi Glauben geschenkt habe, dass die Amerikaner im Irak mit offenen Armen empfangen würden, hätten diese politischen Kreise den Monarchisten abgenommen, dass sie im Iran über einen so nachhaltigen Einfluss verfügten, dass es nur des berühmten Tropfens bedürfte, um das revolutionäre Fass zum Überlaufen zu bringen. Diese "Monarchistenbegeisterung" habe angesichts der mit der irakischen Exilopposition gemachten Erfahrungen deutlich nachge-

lassen. Obwohl sie durch ihre mediale Präsenz weiterhin über gewisse Propagandamöglichkeiten verfügten, habe die Bedeutung der monarchistischen Exilopposition auf der Bühne der auswärtigen Mächte, die für das Schicksal des Iran jedenfalls nicht ohne Belang seien, erkennbar abgenommen. Mit dieser Schmälerung der politischen Bedeutung im Ausland gehe eine Abnahme des politischen Einflusses der Monarchisten im Iran selbst einher. Die von ihnen kurzzeitig eingenommene Rolle eines Hoffnungsträgers komme der monarchistischen Opposition im Iran nicht mehr zu. Die absehbare militärische Bedrohung des Iran im Zuge des Irak-Konflikts habe dazu geführt, dass sich auch die dem Klerus und den Konservativen eher feindlich gesinnten Kräfte auf deren Seite geschlagen hätten. Dies könne im Übrigen einer der Gründe für den enormen Wahlerfolg des als fundamentalistisch bekannten früheren Teheraner Bürgermeisters Ahmadinedschad bei den Präsidentschaftswahlen gewesen sein. Die deutlich in das amerikanische Fahrwasser geratenen Monarchisten hätten sich im Iran nicht beliebter gemacht, sondern im Gegenteil isoliert. Dementsprechend gebe es auch keine Informationen über Aktionen oder politische Aktivitäten der Monarchisten im Iran aus jüngster Zeit. Für die Frage der Verfolgungsgefährdung für in den Iran zurückkehrende Mitglieder oder Anhänger monarchistischer Exilgruppierungen sei - so das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 5. Oktober 2005 - an der grundsätzlichen Einschätzung festzuhalten, dass offensive und nach Iran hineinwirkende Repräsentanten der monarchistischen Bewegung nach wie vor gefährdet seien. Veröffentlichungen und Publikationen, die - wie die in dem die Auskunft betreffenden Verfahren in Frage stehenden Veröffentlichungen und Aufrufe in der Exilzeitschrift "Nimrooz" -, angesichts ihrer plakativen Übertreibungen im Iran schwerlich als ernst zu nehmende Äußerung politischer Überzeugungen aufgefasst werden könnten, sondern offenkundig nur der Beförderung des Asylverfahrens im Ausland dienen, seien absehbar nicht mit dem Risiko einer Verfolgung nach Rückkehr in den Iran verbunden.

Das Kompetenzzentrum Orient-Okzident des Geographischen Instituts der Johannes Gutenberg Universität Mainz nimmt in seinen Stellungnahmen vom 19. August 2003 gegenüber dem Verwaltungsgericht Wiesbaden dagegen ein generelles Gefährdungspotential für Mitglieder monarchistisch-nationalistischer Organisationen an, da die iranische Regierung durch die Studentenproteste und durch die Krise des Landes gegenüber diesen Bewegungen sehr empfindlich sei.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe schließlich geht in ihren Publikationen vom 20. Januar 2004 ("Iran - Reformen und Repression") und vom 20. Oktober 2003 ("Iran - Rückkehrgefährdung bei Oppositionellen und exilpolitischen Aktivitäten") davon aus, dass Mitglieder der CPI bzw. Personen, die unter eigenem Namen regimekritische Artikel in der den Monarchisten nahe stehenden Exilzeitung "Nimrooz" veröffentlicht hätten, bei Rückkehr Verfolgung zu erwarten hätten.

Der Senat ist in dem oben erwähnten Urteil vom 23. November 2005 - 11 UE 3311/04.A - auf der Basis der vorstehend dargestellten Erkenntnislage davon ausgegangen, dass die exilpolitische Betätigung von Mitgliedern oder Sympathisanten monarchistischer Exilorganisationen in Deutschland den Sicherheitsbehörden im Iran jedenfalls dann bekannt und von ihnen registriert wird, wenn es sich um ein kontinuierliches und deutlich nach außen tretendes, etwa durch wiederholte exponierte Teilnahme an zahlreichen Kundgebungen zum Ausdruck kommendes politisches Engagement handelt. Dass derartige, sich nicht auf die bloße Mitgliedschaft in der Organisation, eine einmalige oder seltene Teilnahme an exiloppositionellen Massenveranstaltungen oder ähnlich unauffällige Tätigkeiten beschränkende Aktivitäten in das Blickfeld der iranischen Sicherheitsorgane geraten, ist deshalb anzunehmen, weil der iranische Staat über seine Auslandsvertretungen und andere Stellen (z.B. hier ansässige iranische Wirtschaftsunternehmen) weiterhin eine breit angelegte Überwachung letztlich aller im westlichen Ausland und deshalb auch in Deutschland aktiver politischer Gruppierungen betreibt, die in offener Gegnerschaft zum Regime in ihrem Heimatland stehen. Diese erkennbar mit der Absicht der Schwächung der Exilorganisationen und der Eindämmung oder sogar Unterbindung ihrer Aktionen im Ausland betriebene Überwachungspraxis wird in den erwähnten Auskünften des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Deutschen Orient-Instituts sowie in der Stellungnahme von amnesty international übereinstimmend hervorgehoben. Der umfassende Einsatz der iranischen Geheimdienste zur Bespitzelung der Exilgruppierungen in Deutschland wird von dem Gutachter des Deutschen Orient-Instituts, Uwe Brocks, auch bei seiner Vernehmung als Sachverständiger durch das Verwaltungsgericht Wiesbaden am 11. März 2003 (Nr. 23 der Erkenntnisquellenliste "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage") nochmals ausdrücklich bestätigt. Eine sich gegen die politische Exilopposition richtende intensive Auspähungspraxis der iranischen Auslandsvertretungen und mit der Bespitzelung von Dissi-

denen beauftragten Mitarbeiter sonstiger iranischer Stellen in Deutschland haben bereits der 9. Senat in seiner Grundsatzentscheidung vom 3. November 1998 - 9 UE 1492/95 - und der Senat in seinen Grundsatzurteilen vom 24. September 2002 - 11 UE 254/98.A - und 23. November 2005 - 11 UE 3311/04.A - unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung vorliegenden Erkenntnislage festgestellt. Hieran hat sich bis heute erkennbar nichts geändert. Auch bezüglich des Umfangs dieser Überwachungsmaßnahmen und der Möglichkeiten, hierdurch regimekritische Iraner zu identifizieren, haben sich ersichtlich keine nennenswerten Änderungen ergeben. Nach wie vor dürften die iranischen Geheimdienste trotz ihrer nachhaltigen Bemühungen um möglichst lückenlose Erfassung der exilpolitischen Aktivitäten nicht über die personellen und sachlichen Mittel verfügen, um sämtliche Teilnehmer größerer Demonstrationen namhaft zu machen und jedwede untergeordnete exilpolitische Aktivitäten aufzudecken.

Von der intensiven Überwachung durch Agenten der iranischen Regierung sind, soweit sich dies auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisquellen beurteilen lässt, auch die monarchistischen Gruppen betroffen. Zu den politischen Bewegungen, deren Aktivitäten aus iranischer Sicht geeignet sind, das Ansehen der Islamischen Republik im Aufnahme- staat zu schädigen und die nach Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz deshalb im Vordergrund des Interesses der iranischen Geheimdienste stehen, gehören jedenfalls die größeren monarchistischen Organisationen mit Kontakten zu ihren Mutterorganisationen in den USA wie etwa die "Constitutionalist Party of Iran - CPI" und die "Wächter des ewigen Iran - N.I.D.". Wie dargestellt, hatten zumindest diese in mehreren westlichen Ländern aktiven monarchistischen Gruppen in den zurückliegenden Jahren innerhalb der Opposition gegen das herrschende Regime im Iran deutlich an Bedeutung gewonnen und in weiten Teilen die Meinungsführerschaft in den Exilkreisen übernommen. Ungeachtet des in jüngster Zeit zu beobachtenden Ansehens- und Bedeutungsverlusts der Monarchisten im Iran muss davon ausgegangen werden, dass zumindest die Mitglieder und Anhänger der vorgenannten Gruppen in ihren exilpolitischen Aktivitäten weiterhin intensiv überwacht und ausgespäht werden.

Ob die Kläger bei der Teilnahme an Protestveranstaltungen monarchistischer Gruppen, vor allem die Klägerin zu 2. bei ihrer Beteiligung an der Protestveranstaltung vor dem Irani-

schen Generalkonsulat in Frankfurt am Main, den Agenten der iranischen Sicherheitsbehörden aufgefallen und auch von ihnen identifiziert worden sind, mag dahin stehen. Auf diese Frage kommt es im vorliegenden Fall nicht maßgeblich an.

Auch eine Identifizierung als Mitglieder bzw. Anhänger des N.I.D./O.I.K. in Deutschland durch die iranischen Geheimdienste würde nämlich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Kläger nach Rückkehr wegen ihrer im Iran bekannt gewordenen regimfeindlichen Aktivitäten in einer für die Gewährung von Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte nach § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Weise zur Rechenschaft gezogen würden. Art und Umfang der von den Klägern während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet entfalteten politischen Tätigkeiten für den N.I.D./O.I.K. sind nicht geeignet, für sie das beachtliche Risiko einer politischen Verfolgung in seinem Heimatland zu begründen. Diese exilpolitischen Aktivitäten beschränken sich im Wesentlichen auf die Teilnahme an oppositionellen Veranstaltungen und Demonstrationen und gehen folglich über die Mitgliedschaft in den genannten Organisationen nicht in einer gefahr begründenden Weise hinaus. Im Hinblick hierauf erübrigt es sich, entsprechend dem Antrag im Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 12. Juli 2005 eine Auskunft zu den Vorgängen bei der Demonstration vor dem iranischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main am 17. Juni 2005 einzuholen.

Bezüglich einer sich letztlich in der Beteiligung an regierungsfeindlichen Demonstrationen der monarchistischen Exilopposition in Deutschland erschöpfenden politischen Betätigung lässt sich, ebenso wie bei der Ausübung untergeordneter, nicht besonders hervorgehobener Funktionen in einer monarchistischen Auslandsorganisation (wie die von der Klägerin zu 2. nach eigener Darstellung und der Aussage des Zeugen A.M. in der mündlichen Verhandlung am 14. November 2003 betriebene politische Aufklärung in der Frauenorganisation des N.I.D.), die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer an diese Aktivitäten anknüpfenden Verfolgung im Iran auch dann nicht feststellen, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um eine der führenden monarchistischen Exilgruppierungen handelt. Eine solche Gefährdung ließe sich allenfalls auf der Grundlage der Auskünfte des Kompetenzzentrums Orient-Okzident des Geographischen Instituts der Johannes Gutenberg Universität Mainz und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bejahen, die - wie dargelegt - ein Gefahrenpoten-

tial auch für einfache Mitglieder und Anhänger von monarchistischen Exilorganisationen annehmen. Diese Beurteilung erweist sich indessen als nicht stichhaltig.

In den Stellungnahmen des Kompetenzzentrums Orient-Okzident des Geographischen Instituts der Johannes Gutenberg Universität Mainz an das Verwaltungsgericht Wiesbaden wird zur Begründung für die wiedergegebene Einschätzung lediglich auf den gestiegenen politischen Einfluss der Monarchisten im Iran und der erhöhten Sensibilität der iranischen Machthaber gegenüber monarchistisch-nationalistische Strömungen verwiesen. Diesen auf die damaligen Verhältnisse bezogenen Aspekten kommt indessen angesichts der nach den überzeugenden Ausführungen des Deutschen Orient-Instituts in seiner Auskunft vom 5. Oktober 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach seit dem Jahre 2003 zu beobachtenden zunehmenden politischen Isolation der monarchistischen Opposition im Iran keine maßgebliche Bedeutung mehr zu. Überdies werden konkrete Erkenntnisse oder Informationen, aus denen sich herleiten ließe, dass es zu Verfolgungen von Monarchisten im Iran oder der Sympathie für die Wiedererrichtung der Monarchie im Land verdächtigten Personen gekommen ist oder dass die Verfolgungsgefährdung für diesen Personenkreis gestiegen ist, nicht genannt. Insoweit ist lediglich die Rede von - nicht näher bezeichneten - iranischen Kontaktpersonen.

Auch aus der Auskunft von amnesty international vom 3. Februar 2004 an das Verwaltungsgericht Schleswig lassen sich begründete Anhaltspunkte für eine beachtliche Verfolgungsgefährdung auch bloßer Mitglieder oder Anhänger monarchistischer Exilorganisationen, Teilnehmer an Veranstaltungen dieser Gruppierungen oder solcher Personen nicht ableiten, die, wie die Klägerin zu 2., darüber hinaus untergeordnete Aufgaben und Funktionen in einer solchen Organisation wahrgenommen haben.

In der erwähnten Auskunft wird auf die Frage, ob sich eine in den Augen der iranischen Machthaber ggf. als ernsthafte Gefahr darstellende herausgehobene Position in einer Exilgruppierung schon bei einer Tätigkeit in einem unterhalb des Vorstandes agierenden Komitees anzunehmen ist, maßgeblich auf das Bekanntwerden der betreffenden Tätigkeit bei den iranischen Behörden abgestellt. Als Indizien für die Registrierung der exilpolitischen Aktivitäten durch die iranischen Sicherheitsdienste könnten - so amnesty international - neben einer Tätigkeit in herausgehobenen Funktionen (Vorstand, andere Parteigremien),

öffentlicher Aktivitäten in Form von Reden, öffentlichen Auftritten, Interviews u.s.w., der namentlichen Zeichnung von Artikeln in Parteizeitungen, Flugblättern u.ä., das Auftreten als Organisator von Demonstrationen, Kundgebungen oder Veranstaltungen auch Dauer, Kontinuität und Intensität der internen und öffentlichen exilpolitischen Aktivitäten sein.

Der zuletzt genannten Einschätzung kann das Gericht aus den schon oben dargelegten Gründen nur hinsichtlich des Bekanntwerdens der exilpolitischen Betätigung als solcher durch die Überwachungstätigkeit iranischer Geheimdienste bei Vorliegen der vorgenannten Indizien folgen. Es vermag indessen aus den von amnesty international mitgeteilten Erkenntnissen keine stichhaltigen Hinweise dafür zu entnehmen, das auch gegen die lediglich durch eine häufige Beteiligung an exilpolitischen Aktivitäten ohne Wahrnehmung von Führungsaufgaben oder besonders exponiertem Auftreten nach außen in Erscheinung getretenen Iraner im Fall der Rückkehr mit Mitteln staatlicher Verfolgung vorgegangen wird. Insoweit ist von Bedeutung, dass - wie von amnesty international ausdrücklich hervorgehoben wird - keine verifizierbaren Fälle von Repressalien gegen zurückgekehrte Monarchisten benannt werden können. Es handelt sich bei der Annahme, Rückkehrer könnten auch wegen eines schlichten politischen Engagements für die monarchistische Exilopposition in Deutschland der genannten Art von politischer Verfolgung durch das iranische Regime bedroht sein, daher um eine allgemeine, wiederum nur mit der gestiegenen Bedeutung der Monarchisten im Iran begründete Prognose. Da - wie bereits ausgeführt - angesichts der von dem Deutschen Orient-Institut in seiner jüngsten Auskunft beschriebenen Entwicklung von einem nachhaltigen Einfluss der monarchistischen Gruppen auf die Politik im Iran und im westlichen Ausland nicht mehr die Rede sein kann, ist dieser Hinweis allein nicht geeignet, die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung auch solcher Iraner zu begründen, die sich häufig, aber durchweg auf unterer Ebene an Aktionen monarchistischer Gruppen in Deutschland beteiligt haben. Es ist bei der wegen des Fehlens konkreter Referenzfälle von Verfolgungen von zurückgekehrten Monarchisten im Iran vorzunehmenden allgemeinen Abschätzung der Verfolgungsrisiken für diese Personengruppe zu berücksichtigen, dass - gerade mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen - auch die großen monarchistischen Exilorganisationen über keine reale politische Basis im Iran verfügen, mit der sie das herrschende Regime ernstlich in Bedrängnis bringen könnten. Die Tätigkeit dieser Gruppierungen im Ausland wird somit in seiner Gefährlichkeit für die Regierung des

Iran nicht von gleicher Wertigkeit sein wie Protestaktionen im Land selbst, gegen die zu-
meist mit unnachsichtiger Härte vorgegangen wird. Die Agitation der Exilgruppen im westli-
chen Ausland wird vielmehr in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des hierdurch mögli-
cherweise eintretenden Ansehensverlusts des iranischen Staates und einer womöglich in
den Iran einwirkenden Propaganda betrachtet werden (vgl. Auskunft des Bundesamts für
Verfassungsschutz vom 28. Januar 2003 an das Verwaltungsgericht Schleswig). Mit Rück-
sicht hierauf besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die iranischen Si-
cherheitsbehörden auch solche in den Iran zurückgekehrten Mitglieder oder Anhänger mo-
narchistischer Exilgruppierungen zur Rechenschaft ziehen, die ihre oppositionelle Einstel-
lung lediglich durch Beteiligung an Kundgebungen und Veranstaltungen dieser Gruppie-
rungen oder Wahrnehmung untergeordneter Aufgaben und Funktionen in diesen Organi-
sationen zum Ausdruck gebracht haben. Derartige schlichte Aktivitäten werden aus Sicht
des iranischen Regimes weder geeignet sein, den iranischen Staat im westlichen Ausland
in besonderer Weise herabzuwürdigen, noch einen nachhaltigen Einfluss auf das politische
Geschehen im Iran auszuüben. Letzteres ist umso weniger anzunehmen, als die monar-
chistische Opposition, wie von dem Deutschen Orient-Institut in seiner jüngsten Auskunft
vom 5. Oktober 2005 umfassend und überzeugend belegt wurde, nachhaltig an Einfluss
auf die innenpolitischen Verhältnisse des Iran verloren haben. Im Übrigen ist den irani-
schen Behörden bekannt, dass iranische Staatsangehörige, die in Deutschland ein Asyl-
verfahren betreiben, gewisse Anforderungen für die Begründung des Asylverfahrens erfül-
len müssen. Sie werden deshalb einer mit der Mitgliedschaft in einer monarchistischen
Exilgruppierung verbundenen untergeordneten Tätigkeit keine besondere Bedeutung bei-
messen (vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskünfte vom 5. Oktober 2005 an das Verwal-
tungsgericht Ansbach und vom 19. April 2004 an das Verwaltungsgericht Koblenz).

Für eine Verfolgung sprechende gewichtige Gründe sind mit Blick auf die zu vermutende
Bewertung der *exilpolitischen* Aktionen im Iran danach - nach wie vor - grundsätzlich al-
lenfalls dann gegeben, wenn sich der oder die Betreffende im Rahmen seines politischen
Engagements für eine monarchistische Exilgruppierung in Deutschland in besonders her-
vorgehobener Weise hervortut, d.h. insbesondere auf überregionaler Ebene Führungs-
oder Funktionsaufgaben in der betreffenden Organisation wahrnimmt, sich an nur Füh-
rungspersonlichkeiten vorbehaltenen Veranstaltungen beteiligt, an führender Stelle Ver-

antwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen und wirtschaftliche Belange der Organisation übernimmt oder an verantwortlicher Stelle Kontakte zu den Zentralen der monarchistischen Exilopposition in den USA unterhält. Unter den vorgenannten Voraussetzungen wird das Vorliegen einer Verfolgungsgefährdung sowohl von dem Bundesamt für Verfassungsschutz als auch von dem Deutschen Orient-Institut mit ausführlicher und überzeugender Begründung bejaht (vgl. zum Vorstehenden: Urteil des Senats vom 23. November 2005 - 11 UE 3311/04.A -).

Wenn sich die Kläger darauf berufen, nach der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) dürfe zur Anerkennung einer Verfolgung, die an die politische Überzeugung anknüpfe, nicht mehr verlangt werden, dass die Gefahr auf Grund einer nach außen hin erkennbaren oder gar exponierten Betätigung entstanden sei, kann das Gericht dieser Auffassung nicht folgen. Dabei kann offen bleiben, ob diese Richtlinie vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 (vgl. Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie) überhaupt Rechtswirkungen entfalten kann. Jedenfalls kann die von den Klägern behauptete Rechtsfolge aus der Qualifikationsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Die von den Klägern in Bezug genommene Regelung in Art. 10 e der Richtlinie enthält eine von den Mitgliedsstaaten zu beachtende Definition des Begriffs der politischen Überzeugung. Danach darf einer politische Überzeugung, auf die sich der Flüchtling zur Glaubhaftmachung einer begründeten Furcht vor Verfolgung beruft, die Anerkennung nicht allein deshalb versagt werden, weil er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung nicht nach außen hin tätig geworden ist. Art. 10 e der Richtlinie besagt aber nichts darüber, ob sich aus einer nicht nach außen hin bzw. nicht in exponierter Form kundgegebenen politischen Überzeugung gute Gründe für die von dem Flüchtling geäußerte Verfolgungsfurcht ergeben. Diese Feststellung hat auch nach der Richtlinie auf der Grundlage einer Gesamtbewertung sämtlicher zulässiger Erkenntnismöglichkeiten zu erfolgen (vgl. Nr. 4 Abs. 3 der Richtlinie).

Da es nach alledem nicht entscheidungserheblich darauf ankommt, ob die Kläger durch die Überwachungstätigkeit des iranischen Geheimdienstes bzw. des iranischen Botschaftspersonals als Mitglieder des N.I.D./O.I.K. identifiziert worden sind, besteht keine Notwendig-

keit, ihren im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 21. Juni 2006 gestellten Anträgen auf Beweiserhebung nachzukommen.

Für den Kläger zu 1. haben sich im Übrigen weitere Gefährdungsmomente weder durch sein zusätzliches Eintreten für die Ziele der "Volksmudschaheddin Iran - MEK" bzw. für den "Nationalen Widerstandsrat Iran" noch durch seinen in Deutschland erfolgten Übertritt zum christlichen Glauben ergeben.

Es besteht keine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die politische Betätigung des Klägers zu 1. für die oben genannten politischen Organisationen bei den iranischen Sicherheitsdienststellen bekannt geworden ist. Bei den (offensichtlich wenigen) Veranstaltungen, an denen der Kläger zu 1. teilgenommen hat, handelte es sich ausweislich des von ihm vorgelegten Bild- und Pressematerials um große Massenveranstaltungen. Wie bereits erwähnt, liegen keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ausspähung durch iranische Geheimdienstmitarbeiter auch einfache, nicht durch besondere Aktivitäten exponiert in Erscheinung getretene Teilnehmer von Massenveranstaltungen erfasst. Aus der Tatsache, dass es sich um Veranstaltungen der "Volksmudjaheddin Iran - MEK" bzw. des "Nationalen Widerstandsrates Iran" handelte, folgt nichts anderes. Bei der von den Klägern aufgestellten Behauptung, der iranische Geheimdienst identifiziere Mitglieder des "Nationalen Widerstandsrates Iran" namentlich und einzeln, handelt es sich um eine bloße, durch keine tatsächlichen Gesichtspunkte untermauerte Vermutung. Es besteht in Folge dessen kein Anlass, dem Antrag der Kläger zu folgen und eine entsprechende Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz einzuholen. Überdies würde das Ergebnis der verlangten Auskunft den Kläger zu 1. auch nicht betreffen, denn dieser hat sich nicht darauf berufen, Mitglied des "Nationalen Widerstandsrates Iran" zu sein. Vielmehr hat er lediglich vorgetragen, sich für die politischen Ziele dieser Organisation eingesetzt zu haben.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25. Oktober 2004 - 11 UE 2452/02.A - auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere auf der Basis der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 26. April 2004 an das Verwaltungsgericht Aachen, Nr. 37 der Erkenntnisquellenliste "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage") festgestellt, dass Mitglieder oder aktive Unterstützer der Volksmudjaheddin nur dann in das Blickfeld der iranischen Sicherheitsbehörden geraten, wenn sie aufgrund ihrer

hervorgehobenen Position innerhalb der Organisation oder weil sie sich persönlich in exponierter Weise engagiert haben und damit öffentlich hervorgetreten sind, bekannt werden.

Die Volksmudjaheddin stellten - so der Hessische Verwaltungsgerichtshof in dem oben zitierten Urteil - seit dem Irakkrieg kein nennenswertes exilpolitisches Potential mehr da. Sie litten an Auszehrung, ihr politisches Gewicht habe sich deutlich verringert. Gleichwohl seien sie im Iran sowohl bei dem herrschenden Regime als auch bei der Bevölkerung als Vaterlandsverräter verhasst. Es sei deshalb davon auszugehen, dass es weiterhin ein starkes Interesse des iranischen Regimes gebe, Rache an den Volksmudjaheddin zu nehmen. Eine offizielle Amnestie für einfache Mitglieder der Volksmudjaheddin sei nicht erklärt worden; entsprechende Äußerungen von führenden iranischen Politikern dürften nur der Beruhigung des westlichen Auslandes im Hinblick auf die Rückführung von Volksmudjaheddin nach Iran gedient haben. Wer über Jahre hinweg in Kreisen der Volksmudjaheddin als Unterstützer aktiv tätig gewesen sei, müsse deshalb damit rechnen, dass er von iranischen Sicherheitsbehörden wie die Mitglieder der Organisation selbst Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt werde.

Ausgehend von dieser Einschätzung, der mangels gegenteiliger Erkenntnisse auch das vorliegend zur Entscheidung berufene Gericht folgt, besteht für den Kläger zu 1., der sich bei den von ihm (ersichtlich nur gelegentlich) besuchten Demonstrationen und Veranstaltungen der oben genannten Gruppen offensichtlich nicht in besonderer Weise hervorgetan hat, kein beachtliches Risiko, als beständiger aktiver Unterstützer der "MEK" oder des "Nationalen Widerstandsrates Iran" bekannt geworden zu sein.

Auch der von dem Kläger zu 1. in Deutschland vollzogene Übertritt zum christlichen Glauben bedingt für ihn kein beachtliches Risiko, nach Rückkehr in den Iran dort staatlichen Repressalien oder Übergriffen Dritter aus religiösen Gründen ausgesetzt zu sein. Eine solche Gefährdung besteht für zum Christentum konvertierte Muslime nur dann, wenn sie selbst offene und aktive Missionierungsarbeit im Iran betreiben (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. August 2005, Abschnitt II 1 c aa, Seite 19; Nr. 78 der Erkenntnisquellenliste "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage").

Auch die Asylbeantragung in Deutschland ist als solche nicht geeignet, die Kläger im Falle der Rückkehr einer beachtlichen Verfolgungsgefahr auszusetzen. In den zurückliegenden Jahren ist eine große Anzahl von Asylbewerbern aus dem Iran nach erfolglosem Durchlaufen des Asylverfahrens oder Rücknahme des Asylantrags in Deutschland in den Iran zurückgekehrt, ohne dass allein der Umstand, hier ein Asylverfahren betrieben zu haben, zu Verfolgungsmaßnahmen gegen die Betroffenen geführt hätte. In Einzelfällen wurden Rückkehrer lediglich kurzfristig festgehalten, um sie über Einzelheiten ihres Auslandsaufenthalts und etwaigen Kontakten mit dort lebenden Personen zu befragen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. August 2005, Abschnitt IV 2 a, Seite 35).

Die jüngste politische Entwicklung im Iran nach der Wahl des als fundamentalistisch geltenden früheren Teheraner Bürgermeisters Mahmud Ahmadinedschad am 24. Juni 2005 zum iranischen Staatspräsidenten gibt zu einer von der vorstehend angestellten Prognose abweichenden Beurteilung keinen Anlass. Zwar hat die Ankündigung des neuen Staatspräsidenten zur Restauration der politischen Vorstellungen und gesellschaftlichen Verhältnisse der islamischen Revolution und der schwere außenpolitische Konflikt mit dem Westen wegen der Wiederaufnahme des iranischen Atomprogramms sowie jüngst die Bemerkung des Staatspräsidenten, Israel müsse ausgelöscht werden, auch die Befürchtung einer verstärkten Repression gegen Andersdenkende im Land geweckt (vgl. z.B. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. August 2005 "Das neue Dreieck der Macht", Nr. 75 der Erkenntnisquellenliste "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage"). Es gibt indessen keine verlässlichen Anhaltspunkte für eine merkliche Zunahme des Verfolgungsdrucks gegen die Opposition im Iran. Zwar wird in einigen Zeitungsberichten von einer Verhaftungswelle gegen Dissidenten berichtet (Die Welt "Wer ist Ahmadi - Nedschad wirklich?" und Frankfurter Rundschau "Khamenei ermahnt Irans neuen Präsidenten", jeweils vom 4. August 2005, Nr. 73 und 74 der Erkenntnisquellenliste "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage"). Über den Umfang dieser Verhaftungsaktionen und den Kreis der hiervon betroffenen Personen (auch einfache Oppositionelle oder lediglich prominente Regimegegner wie etwa der Journalist B. H., der nach Beendigung eines Hungerstreiks und medizinischer Behandlung wieder in Haft genommen wurde?) liegen indessen keine Informationen vor. Mangels entsprechender Meldungen aus jüngster Zeit über weitere Repressalien gegen Regimegegner muss davon ausgegangen werden, dass es sich - falls es die erwähnten Verhaftungen tat-

sächlich gegeben haben sollte - nur um eine vorübergehende Aktion zur Warnung der Opposition gehandelt hat. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die konservativ-fundamentalistischen Kräfte im Iran unter Führung von Ayatollah Khamenei bereits vor der Präsidentschaftswahl im Juni 2005 den Sicherheits- und Justizapparat beherrschten und schon in dieser Zeit keine Gelegenheit ungenutzt gelassen haben, politisch missliebige Personen mit Verfolgungsmaßnahmen zu überziehen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2004, Abschnitt I 1., Seite 7; Nr. 58 der Erkenntnisquellenliste "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage"). Damit ist für eine einschneidende Veränderung der innenpolitischen Verhältnisse im Iran nichts Konkretes ersichtlich. Es liegen auch keine Gesichtspunkte für eine Intensivierung der Aufklärung exilpolitischer Aktivitäten im westlichen Ausland vor. Damit fehlt es insgesamt an Umständen, aus denen auf eine erhöhte Gefährdungssituation von oppositionell gesinnten Iranern wegen eines exilpolitischen Engagements in Deutschland geschlossen werden könnte.

Auch eine Gesamtbetrachtung sämtlicher oben genannter Verfolgungsgründe lässt die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer den Klägern in ihrer Heimat drohenden Verfolgung aus politischen Gründen nicht hervortreten.

Für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 AufenthG, auf deren Feststellung die Klage hilfsweise gerichtet ist (vgl. zum früheren Recht: BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - BVerwG 9 C 19.96 -, BVerwGE 104, 260), ist nichts ersichtlich.

Die Kläger haben als unterliegende Beteiligte die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen, soweit hierüber in erster Instanz noch nicht rechtskräftig entschieden wurde (§ 154 Abs. 1 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).